



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2025

Schwerin, den 30. Juni

Nr. 26

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Die Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

- Erteilung eines Exequaturs
- Honorarkonsul der Republik Lettland 354
- Erlöschen eines Exequaturs
- Honorarkonsul der Republik Polen 355

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

- Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Kostenverfügung
Ändert VV vom 5. September 2023
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 36 - 9 356

Stellenausschreibungen 359

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 26/2025

**Erteilung eines Exequaturs
– Honorarkonsul der Republik Lettland –**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

Vom 17. Juni 2025

Die Bundesregierung hat Herrn Tom Scheffler am 22. Mai 2025 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Lettland in Rostock erteilt. Der neue Konsularbezirk umfasst das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Altkarlshof 6, 18146 Rostock

Tel.: 0381 658 6670

E-Mail: kontakt@honorarkonsul-lettland-mv.de

Öffnungszeiten: Mo. bis Do. 10:00 bis 12:00 Uhr

AmtsBl. M-V 2025 S. 354

**Erlöschen eines Exequaturs
– Honorarkonsul der Republik Polen –**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

Vom 17. Juni 2025

Das Herrn Helmuth Freiherr von Maltzahn erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Polen in Schwerin mit dem Konsularbezirk Land Mecklenburg-Vorpommern ist mit Ablauf des 9. Juni 2025 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Polen in Schwerin ist somit geschlossen.

AmtsBl. M-V 2025 S. 355

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Kostenverfügung*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 11. Juni 2025 – III 370/5607-3SH/7 –

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1 Änderung der Kostenverfügung

Die Kostenverfügung vom 5. September 2023 (AmtsBl. M-V S. 602), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2024 (AmtsBl. M-V S. 1155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Teil 2 wird durch den folgenden Teil 2 ersetzt:

„Teil 2 Zusatzbestimmungen für Mecklenburg-Vorpommern

Abschnitt 1

Mit Rücksicht auf die von anderen Ländern abweichende Verwaltungs- und Kassenorganisation in Mecklenburg-Vorpommern wird Folgendes bestimmt:

1. das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern ist die für die Vollstreckung von Justizkostenforderungen zuständige Stelle (Vollstreckungsbehörde) im Sinne der Kostenverfügung,
2. die Bezirksrevisoren sind für die Prüfung des Kostenansatzes bei den Land- und Amtsgerichten sowie für die Prüfung des Kostenansatzes in den nicht erstinstanzlichen Sachen des Oberlandesgerichts zuständig; örtliche Prüfungen durch die Bezirksrevisoren am Sitz des Oberlandesgerichts finden nicht statt,
3. im Übrigen werden bei den Justizbehörden für die Prüfung des Kostenansatzes zu Kostenprüfungsbeamten bestellt:
 - a) der Geschäftsleiter des Oberlandesgerichts für die erstinstanzlichen Sachen des Oberlandesgerichts,
 - b) der Geschäftsleiter der Generalstaatsanwaltschaft für die Staatsanwaltschaften,
 - c) der Geschäftsleiter des Oberverwaltungsgerichts für die Verwaltungsgerichte,
 - d) der Geschäftsleiter des Finanzgerichts für das Finanzgericht,
 - e) der Geschäftsleiter des Landessozialgerichts für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit,
 - f) der Geschäftsleiter des Landesarbeitsgerichts für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Abschnitt 2

Soweit die Verfahren nach der Kostenverfügung automatisiert durchgeführt werden, sind die Vorschriften der Kostenverfügung mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. erforderliche Mitteilungen zwischen der Geschäftsstelle und der zuständigen Kasse erfolgen durch Datenaustausch auf elektronischem Wege,
2. die für die Sollstellung der Kostenrechnung erforderlichen Angaben werden der zuständigen Kasse durch Datenaustausch auf elektronischem Wege mitgeteilt, wobei es der Übersendung der Urschrift der Kostenrechnung an die zuständige Kasse nicht bedarf,
3. ein Ausdruck der Kostenrechnung, aus dem die an die zuständige Kasse im Wege des elektronischen Datenaustausches übermittelten Daten ersichtlich sind, ist jedoch zur Akte zu nehmen, wobei die Angabe der Geschäftszeichen der Kostenschuldner auf diesem Ausdruck abweichend von § 24 Absatz 1 Nummer 4 nicht erforderlich ist; der Ausdruck dieser Kostenrechnung ist von der für die elektronische Übermittlung der Daten an die Kasse zuständigen Person in der Geschäftsstelle zu unterschreiben,
4. einer Unterschrift oder des Abdrucks eines Dienststempels auf der Reinschrift der Kostenrechnung und der Kostennachricht bedarf es nicht,
5. eine Zustellung der Kostennachricht (§ 26 Absatz 7) erfolgt nicht,
6. die Bescheinigung durch eine zweite Person der Geschäftsstelle gemäß § 29 Absatz 10 Satz 1 erfolgt auf der zur Akte zu nehmenden Durchschrift der Kassenanordnung, aus der die im Wege des elektronischen Datenaustausches übermittelten Daten ersichtlich sind,
7. wenn für einen Vorschuss Sicherheit geleistet ist (§ 21), so ist dies der Vollstreckungsbehörde abweichend von § 24 Absatz 8 durch gesondertes Schreiben mitzuteilen und
8. § 29 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz ist nicht anzuwenden.

Abschnitt 2a

1. Bei der Anwendung der Vorschriften der Kostenverfügung zur elektronischen Aktenführung sind die Vorgaben des Abschnitts 2a bei elektronischer Aktenführung mittels des elektronischen Datenverarbeitungssystems „elektronisches Integrationsportal“

* Ändert VV vom 5. September 2023; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 36 - 9

(eIP) mit elektronischer Akte (eAkte) zu beachten. Sofern die elektronische Aktenführung mit einem anderen elektronischen Datenverarbeitungssystem nach § 4 der EAKten-Verordnung vom 4. August 2018 erfolgt, sind die Vorgaben des Abschnitts 2a unter Beibehaltung des Regelungszwecks im betroffenen System entsprechend zu beachten.

2. Anbringen von Vermerken und Bescheinigungen

Vermerke und Bescheinigungen, welche nicht nachträglich, sondern bei Erstellung der Unterlage angebracht werden (zum Beispiel bei Aufstellung der Schlusskostenrechnung, siehe § 2 Absatz 2 Satz 1, 2), sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Im Übrigen entfällt die Signatur. Die Angabe von Datum, Amtsbezeichnung und Name ist ausreichend. Sofern durch definierte technische Abläufe im eingesetzten elektronischen Datenverarbeitungssystem die Signatur gesetzt werden muss, obwohl fachlich keine Notwendigkeit besteht, so ist dies für die nachstehenden Vorschriften unschädlich.

3. zu § 2 Absatz 2 Satz 2

Bescheinigung über den Kostenansatz

Nur bei Erhebung von Jahresgebühren ist bei der Aufstellung der Gerichtskostenrechnung in einem geeigneten Datenerfassungsfeld (zum Beispiel Feld „Bl. d. A.“) des eingesetzten Kostenerfassungssystems mit Anbindung zum gültigen IT-Verfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern das letzte geprüfte Blatt anzugeben. Die Angabe der Blattzahl in der unterschriebenen Kostenrechnung ist der Vermerk nach § 2 Absatz 2 Satz 2. Im Übrigen entfällt dieser Vermerk.

4. zu § 3 Absatz 2 Satz 2

Kennzeichnung der Kostenrelevanz

Alle vom Kostenschuldner zu erhebenden Auslagen sind im Ordner „Kosten“ zu vermerken. Sofern eine Auszahlungsanordnung vorliegt, ist diese im Ordner „Kosten“ abzulegen. Die begründenden Unterlagen (beispielsweise Antrag, Belege, Berechnungen, Beschlüsse) verbleiben in der Hauptakte. Auf die Auszahlungsanordnung und den begründenden Unterlagen ist gegenseitig durch Angabe der Blattzahl Bezug zu nehmen.

5. zu § 3 Absatz 3a

Aufbewahrung kostenrelevanter Dokumente

Die aufgeführten Unterlagen werden zum Ordner „Kosten“ genommen und alle Schriftstücke sind ausschließlich mit arabischen Blattzahlen zu versehen.

6. zu § 3 Absatz 4

Weitere kostenrechtliche Dokumente

Die hier aufgeführten Unterlagen (zum Beispiel Rechnungen der Prüfungsstelle für Rechtshilfe) sind ebenfalls in den Ordner „Kosten“ chronologisch abzulegen. Ist das nicht möglich, ist im Kostenordner ein Vermerk zu fertigen.

7. zu § 3 Absatz 5

Bescheinigung des Kostenbeamten

Die Bescheinigung ist als letztes Blatt in der Hauptakte zu verakten.

8. zu § 10 Absatz 4

Vermerk des Kostenbeamten über nicht angesetzte Kosten

Der Vermerk ist mit der Funktion „Schnelltext erstellen“ zu erzeugen. Sofern technisch unterstützt, kann der Vermerk auch auf dem Dokument erzeugt werden, in dem die zahlungsbegründende Unterlage gespeichert ist.

9. zu § 24 Absatz 1, 2

Angaben zu den Gesamtschuldern in der Kostenrechnung

Abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 1 und 3 besteht keine Pflicht, noch nicht in Anspruch genommene Gesamtschuldner in der Kostenrechnung aufzuführen. Der ausdrückliche Vorbehalt gemäß § 24 Absatz 3 ist ebenfalls entbehrlich. Die Dokumentation der Gesamtschuldnerschaft gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 erfolgt durch die Angabe der Art der Forderung JW. Als Zusatz ist in die Kostenrechnung der Hinweis zur Gesamtschuldnerschaft aufzunehmen.

10. zu § 29 Absatz 3 Satz 4, Absatz 10 Satz 3, Absatz 12 Satz 2

Vermerke betreffend die Verminderung oder das Erlöschen der Kostenforderung

Der Vermerk ist mit der Funktion „Stempel“ unter Angabe des Namens und des Datums vorzunehmen. Erfolgt die Schlusskostenrechnung oder die Auszahlung über ein Kostenerfassungssystem mit Anbindung zum gültigen IT-Verfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, sind die Vermerke entbehrlich.

11. zu § 31 Satz 5

Vermerk bei Nichterhebung der Verjährungseinrede

Der Vermerk ist mit Funktion „Stempel“ unter Angabe des Namens und des Datums in dem Dokument zu erzeugen, in dem die zahlungsbegründende Unterlage gespeichert ist.

12. zu § 32 Absatz 3 Satz 3

Vermerk bei durchlaufenden Geldern

Der Vermerk ist mittels der Funktion „Stempel“ unter Angabe des Namens und des Datums zu erzeugen.

Abschnitt 3

1. Abweichend von § 14 richtet sich die Erhebung der Kosten der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 7. Mai 2013 (GVOBl. M-V S. 348, 430), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1254, 1290) geändert worden ist.

2. Bei dem Ansatz und der Einziehung der Kosten des Strafverfahrens von zu Freiheitsstrafe Verurteilten sind die nachstehenden Bestimmungen zu beachten:
- a) den Bemühungen um eine baldige und dauerhafte Re-sozialisierung von Verurteilten ist auch durch Rücksicht-nahme bei der Geltendmachung der im Strafverfahren entstandenen Gerichtskosten Rechnung zu tragen,
 - b) sofern nicht aufgrund des Akteninhalts nach § 10 Ab-satz 1 der Kostenverfügung vom Kostenansatz abzusehen ist, veranlasst der Kostenbeamte alsbald nach Fälligkeit die Einziehung der Kosten,
 - c) falls der Kostenschuldner eine Freiheitsstrafe verbüßt und nicht um Stundung nachsucht, hat die Vollstreckungsbe-hörde zu prüfen, ob eine Niederschlagung möglich ist; auch auf die persönlichen Verhältnisse des Schuldners und seiner Familie ist Rücksicht zu nehmen,
 - d) ist der Kostenschuldner der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt, so unterrichtet der Kosten-beamte hiervon die Vollstreckungsbehörde und setzt den Bewährungshelfer über die Höhe der angesetzten Kosten sowie unter Beifügung des nachfolgenden Merkblatts über die Möglichkeiten der Regulierung der Kosten-schuld in Kenntnis; die Vollstreckungsbehörde soll sich vor Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen mit dem Bewährungshelfer ins Benehmen setzen,
 - e) hat der Kostenschuldner eine Freiheitsstrafe zu verbüßen, so wird er durch das der Reinschrift der Kostenrechnung beizufügende nachfolgende Merkblatt darüber unterrichtet, dass und unter welchen Voraussetzungen die im Strafver-fahren entstandenen Gerichtskosten erlassen oder gestun-det werden können. Der Kostenbeamte versieht in solchen Fällen die Kostenrechnung mit dem Hinweis „Merkblatt“. Dieser Hinweis ist in die Reinschrift der Kostenrechnung zu übernehmen und rot zu unterstreichen.

MERKBLATT (Anlage zur Kostenrechnung)

Die Kostenrechnung gibt Ihnen Aufschluss über die Höhe der Ge-richtskosten, die Sie aufgrund der in Ihrer Strafsache ergangenen

Entscheidung des Gerichts zu tragen haben. Die mit der Kosten-entscheidung verbundene finanzielle Belastung beruht auf gesetz-licher Bestimmung. Es muss deshalb erwartet werden, dass Sie im zumutbaren Umfang Kraft und Mittel einsetzen, die Kostenschuld in der Ihnen gesetzten Frist zu begleichen. Auf Ihren Antrag kann Ihnen jedoch gestattet werden, die Kosten in Teilbeträgen oder zu einem späteren Zeitpunkt zu zahlen, wenn die sofortige Ein-ziehung mit besonderen Härten für Sie verbunden wäre und der Anspruch durch die Gewährung der Zahlungserleichterung nicht gefährdet wird. Unter bestimmten Voraussetzungen können Ge-richtskosten ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Ein-ziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen ver-bunden wäre oder es sonst aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

Wenn Sie in Ihrem Fall die Voraussetzungen für die Bewilligung einer solchen Vergünstigung für gegeben halten, so können Sie ein entsprechendes Gesuch an die zuständige Stelle richten. Sie können sich auch wegen der weiteren Einzelheiten an die Rechts-antragsstelle des nächsten Amtsgerichts wenden oder, wenn Sie sich in einer Vollzugsanstalt befinden, mit deren Verwaltung in Verbindung setzen.

Abschnitt 4 – zu § 16 Abschnitt II –

Dem Behördenvorstand wird gestattet, nach Anhörung des Be-zirksrevisors von der Führung des nach Artikel 1 Abschnitt II § 16 Satz 2 in Vormundschafts-, Dauerbetreuungs-, Dauerpflegschafts- und Nachlasssachen vorgesehenen Verzeichnisses abzusehen. In diesen Fällen ist anlässlich der Prüfung der jährlichen Rechnungs-legung oder, wenn eine solche nicht stattfindet, der Prüfung des jährlichen Berichts über die persönlichen Verhältnisse jeweils sorgfältig darauf zu achten, dass die Gebühren rechtzeitig ange-setzt werden. Der Behördenvorstand kann das Verzeichnis nach Anhörung des Bezirksrevisors wieder einführen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentli-chung in Kraft.

Stellenausschreibungen

Bei dem **Landgericht Schwerin** ist eine Stelle für

**eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am
Landgericht**
(BesGr. R 2 LBesG M-V)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat. Fachkenntnisse, Urteilsvermögen und Entschlusskraft, Kooperationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein. Es wird vorausgesetzt, dass die für das Amt erforderliche juristische Qualifikation durch eine erfolgreiche Rechtserprobung nachgewiesen ist.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, beschränkt.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 17. Juni 2025

**Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz**

AmtsBl. M-V 2025 S. 359

